

Informationen zum Auslandsaufenthalt in der 9. oder 10. Klasse

Liebe Eltern,

wir möchten Sie hier über die geltenden Regelungen bei einem Auslandsaufenthalt informieren. Diese Regelungen gelten für alle Auslandsaufenthalte, die länger als einen Monat während der Schulzeit dauern.

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass die Entscheidung für einen Auslandsaufenthalt **nur für leistungsstarke und anstrengungsbereite Schülerinnen und Schüler** empfehlenswert ist. Die Verantwortung für die erfolgreiche Wiedereingliederung und die Erreichung des jeweiligen Klassenziels liegt allein beim Schüler bzw. der Schülerin sowie den Eltern, die alle notwendigen Informationen selbständig einholen müssen. **Am sinnvollsten ist daher ein ganzjähriger Auslandsaufenthalt im Anschluss an die 10. Klasse:** In Klasse 9 sind die Kinder noch recht jung, und in Klasse 10 werden qua Jahresendzeugnis sowohl die Oberstufenversetzung als auch der *Mittlere Schulabschluss (MSA)* erworben – und das geht eben nur, wenn man zumindest das zweite Halbjahr der 10. Klasse am Unterricht teilnimmt und die entsprechenden Leistungsziele erreicht. Zudem entstehen durch den während des Auslandsaufenthaltes verpassten Unterricht oftmals Defizite, die sich in der Studienstufe nicht immer kompensieren lassen. Zu bedenken ist auch, dass am Ende der 10. Klasse das für den Berufsorientierungsprozess bedeutsame Betriebspraktikum stattfindet. Die *Schriftliche Überprüfung* findet seit dem Schuljahr 2024/25 hingegen nicht mehr statt.

Auslandsaufenthalt in der 9. Klasse

1. **1. Halbjahr:** Nach Rückkehr erfolgt eine Wiedereingliederung in den Klassenverband, und die Klasse 9 wird mit einem regulären Zeugnis abgeschlossen.
2. **2. Halbjahr:** Das Halbjahreszeugnis ist gleichzeitig das Ganzjahreszeugnis. Sollte der Auslandsaufenthalt nicht das gesamte Halbjahr umfassen, entscheiden die Fachlehrer und Fachlehrerinnen, ob eine Benotung für das 2. Halbjahr möglich ist. Falls dies der Fall ist, wird ein Zeugnis mit Ganzjahresnoten ausgestellt.

CHRISTIANEUM



3. **Gesamtes Schuljahr:** Wiederholung der Klassenstufe 9 **oder** Wiedereingliederung in den alten Jahrgang (dann 10)
4. **Latinum:** Mit mindestens ausreichenden Leistungen am Ende der Klasse 9 wird das Latinum erlangt. Wer in der 9. Klasse ein Jahr im Ausland war, erhält am Ende der Klasse 10 das Große Latinum bei ausreichendem Leistungsstand.

Auslandsaufenthalt in der 10. Klasse

1. **1. Halbjahr der Klasse 10:** Die Klasse 10 wird nach dem 2. Halbjahr mit einem regulären Versetzungszeugnis abgeschlossen, wenn der Unterricht mindestens drei Monate besucht wurde.
2. **Gesamtes Schuljahr der Klasse 10:** Möglichkeit zur Wiederholung der Klassenstufe 10 **oder** Wiedereingliederung (s. 3.)
3. **2. Halbjahr der Klasse 10:** Wiedereingliederung in den alten Jahrgang (dann 11).
Achtung: Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Schüler, der in die Studienstufe *aufrückt*, zunächst keinen *Mittleren Schulabschluss* hat. Sobald er jedoch die ersten beiden Semester der Studienstufe mit mindestens zwei Punkten in jedem Fach abgeschlossen hat, erlangt er diesen. Ähnliches gilt für die endgültige Versetzung in die Oberstufe: Dafür muss man die ersten beiden Semester mit einem Schnitt von fünf Punkten abschließen. Der Unterrichtsstoff des 2. Halbjahres in Jahrgang 10 ist in allen Fächern, wie z. B. Mathematik und den Naturwissenschaften, grundlegend für die Arbeit in der Oberstufe und muss vorm Eintritt in die Studienstufe nachgeholt werden.
4. **Nach Klasse 10:** Grundsätzlich raten wir zu dieser Variante: Die 10. Klasse wird mit der Versetzung in die Studienstufe abgeschlossen, der *Mittlere Schulabschluss* ist erreicht, und nach der Rückkehr aus dem Ausland erfolgt der Einstieg in Jahrgangsstufe 11.
5. **Großes Latinum:** Das Große Latinum wird **mit mindestens ausreichenden Leistungen am Ende der Klasse 10 erreicht**. Wer das zweite Halbjahr bzw. das gesamte 10. Schuljahr im Ausland verbracht hat, muss zur Erlangung des Großen Latinums im **1. Semester einen Lateinkurs** mit mindestens fünf Punkten abschließen.

Formalien

- Von der Schule können grundsätzlich nur solche Auslandsaufenthalte genehmigt werden, welche die Dauer eines Schuljahres nicht überschreiten und von einer **anerkannten Austauschorganisation** angeboten werden. Hierüber kann man sich bspw. auf der jährlich am Christianeum stattfindenden *Weltweiser*-Messe informieren. Übersteigt ein Auslandsaufenthalt die Dauer eines Schuljahres, muss der Antrag an die Rechtsabteilung der Behörde gestellt werden.
- Bei einem Auslandsaufenthalt **in Klasse 10 (ganzjährig oder 2. Halbjahr)** muss ein **Aufrücken in die Studienstufe** unter Anrechnung der Dauer des Schulbesuchs im Ausland (§3 (2) APO-AH) von den Erziehungsberechtigten **beantragt** werden. **Ein solches Aufrücken ist nur mit einer Versetzungsprognose für die Studienstufe im letzten Zeugnis möglich! Liegt eine MSA-Prognose vor, muss die 10. Klasse wiederholt werden!** Bei einem Leistungsbild, das sich überwiegend im Bereich der Noten 3 und 4 bewegt, raten wir dringend zu einer Wiederholung der

CHRISTIANEUM



Jahrgangsstufe – auf jeden Fall sollte hier der Empfehlung der Klassenleitung bzw. Zeugniskonferenz gefolgt werden.

- Wenn in **Klasse 10** aufgrund eines Auslandsaufenthalts kein **Betriebspraktikum** absolviert wird, muss eine Ersatzleistung (Bericht) erbracht werden. Informationen hierzu gibt es bei Herrn Scheuten.
- Der Antrag auf Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt ist bis zum **15. April des Schuljahres vor dem Auslandsaufenthalt** einzureichen (Beispiel: Bei einem Auslandsaufenthalt in Klasse 9 befindet sich der Schüler bzw. die Schülerin am 15. April noch in Klasse 8). Für den Antrag verwenden Sie bitte das auf unserer Homepage erhältliche Formular.
- Eine Beurlaubung gilt nur für die Dauer des Schulbesuches im Ausland, die durch eine Schulbescheinigung seitens der Gastschule unmittelbar nach der Rückkehr aus dem Ausland bei der Rückmeldung im **Oberstufensekretariat** von der Schülerin bzw. dem Schüler abgegeben wird. Im Anschluss setzt die Präsenzpflcht am Christianeum wieder ein.
- Wer zwischen der Rückkehr aus dem Ausland und der Zeugniskonferenz mindestens drei Monate lang wieder am Unterricht teilgenommen hat, erhält ein Zeugnis mit Noten, alle anderen erhalten lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht.

Links zum Thema

- Behördenmerkblatt zur finanziellen Förderung: [Finanzielle Förderung des Schulbesuchs im Ausland durch die Hamburger Schulbehörde - Behörde für Schule und Berufsbildung - Internationales](#)
- Flyer der Hamburger Schulbehörde: [Auslandsaufenthalte](#)
- Deutscher Bildungsserver: [Schüler*innenaustausch und Auslandsjahr - \[Deutscher Bildungsserver \]](#)
- Dachverband gemeinnütziger Austausch-Organisationen: www.aja-org.de